

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8 München, den 31. März 2000

Datum	I n h a l t	Seite
28.3.2000	Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Zweites Verwaltungsreformgesetz - 2. VwReformG)	136
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Abmarkungsgesetzes 219-2-F	140
28.3.2000	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung 35-1-F	141
28.3.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte 7902-7-E	142
8.3.2000	Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (GebOAM)	143
	2013-2-8-2-A	
8.3.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung	154
	2032-2-42-J	
8.3.2000	Verordnung über die Vorlesungszeit an den Universitäten in Bayern	155
	2210-1-1-4-WFK	
13.3.2000	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)	156
	753-1-6-U	
16.3.2000	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm)	161
	2013-2-9-F	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)	173
	230-1-10-U	
14.3.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	174
	230-1-26-U	

7902-7-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

Vom 28. März 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Forstrechte (BayRS 7902-7-E), geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (GVBl S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterbrechungen durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876) sowie andere“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Art. 19 des Forststrafgesetzes“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Umwandlung von Waldweiderechten in Nutzholzrechte

¹Waldweiderechte können durch freiwillige Vereinbarung in gemessene jährliche Nutzholzrechte umgewandelt werden; bislang auf den Bedarf lautende Waldweiderechte bedürfen der vorherigen Festmessung. ²Bei belasteten Grundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern soll diese Umwandlung vorgenommen werden, wenn

1. an der Weidefreistellung der belasteten Waldfläche ein öffentliches Interesse besteht und
2. das Waldweiderecht damit oder in Verbindung mit anderen Bereinigungsformen vollständig aufgehoben wird.

³Das Holzbezugsrecht ruht, solange das Gebäude auf dem herrschenden Grundstück nicht mehr der Landwirtschaft dient oder nicht mehr besteht.“

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 101)“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.

5. In Art. 35 Satz 1 werden die Worte „22. November 1976 (BGBl. I S. 3221)“ durch die Worte „24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325)“ ersetzt.

6. In Art. 40 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594)“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), geändert durch § 6 der Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVBl S. 566),“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. April 2000 in Kraft.

München, den 28. März 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber